

RdErl.v.6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007

791

**(KOPFERLASS)**  
**Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald**

**Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung  
von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 6.12.2002 i. d. F. v. 01.09. 2007 III-2 31.10.00.002

- 1 Einführung**
- 2 Naturschutzfachliche Anforderungen zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald**
- 3 Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne**
- 4 Vertragliche Vereinbarungen**
- 5 Förderung**
- 6 FFH-Gebiete und Flächenpools im Rahmen der Eingriffsregelung**
- 7 Anhang**
- 8 Veröffentlichung**

## **1 Einführung**

- 1.1** Im Zuge der Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG) sind auch die vom Land Nordrhein-Westfalen im Wald gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch geeignete Gebote und Verbote sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu schützen (§ 48 c LG). Diese Aufgabe haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung und als untere Landschaftsbehörden sowie die Bezirksregierungen als höhere Landschaftsbehörden.

Nach § 48 c Abs. 1 LG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären.

Als Maßstab für die Umsetzung gilt, dass aus der Sicht der Landesregierung in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob FFH-Gebiete ganz oder teilweise als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen oder festzusetzen sind. Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes ist zu beachten, dass in jedem Einzelfall bei der Wahl der Schutzkategorie allein die Schutzwürdigkeit des Gebietes entscheidet.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind durch § 48 c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes - LG bereits unter Schutz gestellt. Die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne für diese Gebiete ist Aufgabe der unteren Landschaftsbehörden. Soweit die Europäischen Vogelschutzgebiete nicht gleichzeitig FFH-Gebiete sind, ist für diese Waldflächen eine Unterschutzstellung nur dann erforderlich, wenn andere Schutzzwecke nach § 19 ff LG dies erfordern.

- 1.2** Eine über Generationen hinweg praktizierte verantwortungsbewusste Bewirtschaftung der Wälder in allen Besitzarten, die sich dabei an der vorgegebenen Naturausstattung der Standorte und der Wälder orientierte, hat zu einem Bestand vielfältiger und ökologisch wertvoller Waldlebensräume geführt. Es steht daher in der Regel im Einklang mit den Vorgaben der FFH-RL oder Vogelschutz-RL und mit der Konvention zur Biodiversität, wenn Wald nach Maßgabe des Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen weiter bewirtschaftet wird.

Vorrangige Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege können dabei jedoch die nachhaltige und ordnungsgemäße forstliche Nutzung nach insbesondere §§ 1a und 1b LFoG in Form der Funktionsüberlagerung prä-

gen, einschränken oder bestimmte forstliche Maßnahmen ausschließen (vgl. Nr. 4.3 des RdErl. d. MURL v. 9.9.1988, SMBL.NRW. 791). Eine solche Funktionsüberlagerung ergibt sich u. a. aus den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL). Übergeordnete Ziele sind die Sicherung, Erhaltung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH- Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL) sowie der Schutz der bekannt gemachten Vogelschutzgebiete nach Maßgabe des § 48 c Abs. 5 LG (Gebiete gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-RL). Der Erhaltungszustand wird im Rahmen des vorgeschriebenen Monitoring nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 17 der FFH-RL regelmäßig durch die LÖBF überwacht.

FFH- Gebiete im Wald sind primär wegen der FFH-Wald-Lebensraumtypen gemeldet worden und bestehen aus den für die Gebietsauswahl wertbestimmenden FFH- Lebensräumen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL, ggf. weiteren FFH-Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten nach Anhang II der FFH-RL sowie Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-RL und den übrigen Waldflächen sowie Offenlandbiotopen, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind.

Zur Erreichung der übergeordneten Ziele (Sicherung, Erhaltung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes) gelten auf die FFH- Lebensräume abgestimmte Grundsätze für die Waldbewirtschaftung (s. a. Nr. 2.2 und Anlagen 1.1-1.3 Musterverträge), die in der Regel auch den Ansprüchen der Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Rechnung tragen. Weitere Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. Verpflichtungen des Waldbesitzers zur Pflege und Entwicklung können sich nach Maßgabe der speziellen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH- Gebiete ergeben. Die Flächen des Staatswaldes werden darüber hinausgehend nach speziellen Grundsätzen bewirtschaftet, um in besonderem Maße (Vorbildfunktion) den Erfordernissen der FFH-RL und Vogelschutz-RL zu entsprechen (Erl. d. MUNLV vom 2.4.2004 III-5-31-07.00.40, III-7-606.606.00.00.21 „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Land Nordrhein-Westfalen“).

Für alle durch nachfolgend ( 1.2.1 und 1.2.2) zusammengefassten grundlegenden Ziele und Grundsätze für die Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL nach Nr. 2 bedingten Einschränkungen der Waldbewirtschaftung wird ein finan-

zieller Ausgleich auf der Grundlage und ergänzend zur „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“, Teil II (sog. Warburger Vereinbarung) gewährt (s. Hauptabschnitt Nr. 6 Förderung). Die finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes NRW erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen forstlichen Förderrichtlinien. Auf Wunsch des Waldbesitzers können Ausgleichszahlungen vertraglich geregelt werden, wenn die EU rechtlichen Beihilfevoraussetzungen vorliegen.

#### 1.2.1 Folgende Ziele und Grundsätze gelten für alle Waldflächen im FFH- Gebiet zur Erfüllung der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot)

- a) Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (i. d. R. bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.
- b) Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhalten.
- c) Langfristig wird die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation angestrebt. Bei der Verjüngung der Bestände sollen möglichst Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang gegeben und entsprechend unterstützt werden. Spontan ankommende Baum- und Straucharten sind dabei mit zu nutzen.

#### 1.2.2 Besondere Ziele und Grundsätze für die FFH- Lebensräume (Anhang I), FFH- Arten (Anhang II)

- a) Bei der Bewirtschaftung der FFH- Lebensräume im Wald sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o. g. Lebensraumtypen und Arten führen können.
- b) Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf in FFH- Lebensräumen nicht erhöht werden. Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 30 % von Baumarten, die nicht den

natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit sie standortgerecht sind, der günstige Erhaltungszustand insgesamt erhalten bleibt und sich der Anteil der mit dem Erhaltungszustand A bewerteten Flächen insgesamt nicht verringert.

- c) Kahlhiebe sind nicht zugelassen (Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers).

## **2 Naturschutzfachliche Anforderungen bei der Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald**

- 2.1 Ordnungsbehördliche Verordnungen und Landschaftspläne als kommunale Satzungen sind unterschiedliche Rechtsinstrumente zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL. Über die sachgerechte Umsetzung dieser Richtlinien entscheiden die jeweils zuständigen öffentlichen Planungsträger im Rahmen ihrer Abwägung in eigener Verantwortlichkeit bzw. im Rahmen der kommunalen Planungshoheit (Selbstverwaltungsangelegenheit). Für die Inhalte und das Verfahren der Landschaftsplanung gelten neben den Rechtsvorschriften des LG und der DVO-LG ergänzend die Verwaltungsvorschriften zur Landschaftsplanung (RdErl. d. MURL v. 9.9.1988 in der jeweils geltenden Fassung).
- 2.2 Neben den unabhängig von der Nutzungsart generell zu treffenden Geboten und Verboten (wie z. B. das Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen) sind für Waldflächen regelmäßig auf diese Nutzungsart abgestimmte allgemeine forstwirtschaftliche und jagdliche Regelungen zu treffen (z.B. Verbot der Wildfütterung außerhalb von Notzeiten), die in FFH-Gebieten um besondere FFH-spezifische Gebote und Verbote ergänzt werden (z.B. Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald).
- 2.3 Zu den fachlichen Grundlagen für die Festlegung des Inhalts der Schutzausweisung bzw. Festsetzungen gehören je nach dem Stand der Erarbeitung insbesondere
  - die FFH- Lebensraumkartierung der LÖBF mit Darstellung der nach § 62 LG geschützten Biotope
  - Ergebnisse der Bewertung der FFH- Lebensraumtypen - soweit vorhanden – hinsichtlich der Beurteilung der aktuellen Erhaltungszustände und Herleitung

der Handlungsdringlichkeit

- das Schutzziele- und Maßnahmenkonzept der LÖBF zu den einzelnen FFH-Gebieten
- mit Einverständnis des Waldbesitzers Daten der Forsteinrichtung (z. B. FO-WIS), Forstliche Standortkartierung (soweit vorhanden) oder hilfsweise die Bodenkartierung des Geologischen Dienstes,
- das Sofortmaßnahmenkonzept und ggf.
- weitergehende eigene Ermittlungen des jeweilig zuständigen öffentlichen Planungsträgers.

2.4 Es wird empfohlen, im Rahmen der Landschaftsplanung die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses der vertraglichen Regelungen auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 2 LG auf den Landesbetrieb Wald und Holz zu übertragen. Die Überwachung der Maßnahmen (vgl. § 35 Abs. 2 LG) und deren Finanzierung obliegt im Wesentlichen ohnehin dem Landesbetrieb Wald und Holz. Im Übrigen ist neben dem Entlastungseffekt für die Kreise und kreisfreien Städte nur so die erforderliche Steuerung der Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewährleisten. (Abschluss von Verträgen s. im Einzelnen unter Nr. 4)

### **3 Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne**

Nach Art. 6 der FFH- RL sind für FFH- Gebiete Maßnahmepläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen „entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II sowie ggf. für die Arten nach Anhang IV“ sowie der Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz- RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmepläne im Sinne dieser Vorschrift sind die Landschaftspläne und die gemäß der Anleitung für die Forstplanung (AF0-WAPL) erarbeiteten Waldpflegepläne (WAPL) sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte im Rahmen der Unterschutzstellungsphase.

Die Sofortmaßnahmenkonzepte werden als Naturschutz-Fachkonzepte für Natura-2000 Gebiete im Wald durch den Landesbetrieb Wald und Holz erarbeitet. Bestehende Waldpflegepläne bleiben unberührt.

Die Arbeitsanleitung für die Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten (LÖBF 2004) erläutert die Bestandteile (Erläuterungsbericht, Ergebnistabelle, Planungskarte, Kostenkalkulation), die Organisation der Planung und Beteiligungen sowie den Arbeitsablauf und zu nutzende Datenquellen. Diese Arbeitsanleitung ist diesem Erlass als Anlage 2 beigelegt.

## **4 Vertragliche Vereinbarungen**

### **4.1 Allgemeines**

§ 48c Abs. 3 LG NRW eröffnet in Umsetzung des § 33 Abs. 4 BNatSchG die Möglichkeit, anstelle einer Schutzgebietsausweisung die Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete u.a. durch vertragliche Vereinbarungen vorzunehmen, soweit ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Für die Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Vertragliche Vereinbarungen
2. Kombination von Unterschutzstellung und vertraglicher Vereinbarung mit ersetzender/ergänzender Wirkung
3. Unterschutzstellung nach §§ 19 ff LG

Auch bei einer nach § 20 LG erfolgten bereits erfolgten Unterschutzstellung sollen künftig in NRW alle Verbotstatbestände, die auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden können, durch entsprechende Verträge mit den Waldbesitzer/innen schrittweise ersetzt werden.

Alle etwaigen sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden forstlichen Bewirtschaftungseinschränkungen sind in die forstlichen Förderrichtlinien integriert, so dass sie für vertragliche Regelungen monetär bewertbar werden. Für die entsprechenden landwirtschaftlich genutzten FFH-Lebensräume innerhalb von Waldgebieten gelten die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz Kreiskulturlandschaftsprogramm.

### **4.2 Verfahrenshinweise beim Abschluss von Verträgen**

#### **4.2.1 Privatwald**

Verträge sind nur für solche waldbaulichen Maßnahmen abzuschließen, die absehbar im Planungszeitraum des Sofortmaßnahmenkonzeptes durchgeführt werden und deren Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sichergestellt ist. Die vertraglichen Regelungen werden bei Maßnahmen auf der

Grundlage ordnungsbehördlicher Verordnungen durch die zuständigen Landschaftsbehörden (§§ 3 a Abs. 1, 7 Abs. 4 LG) im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz oder im Rahmen der Umsetzung der Landschaftsplanung auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 2 LG durch den Landesbetrieb Wald und Holz abgeschlossen. Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden forstlichen Förderrichtlinien.

Die bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bleiben von den o.g. Regelungen unberührt, soweit eine Vertragsanpassung nicht durch den Waldbesitzer gewünscht wird.

#### 4.2.2 Körperschaftswald

Im Körperschaftswald sind im Rahmen der Landschaftsplanung die waldbaulichen Maßnahmen in eigenverantwortlicher Zuständigkeit umzusetzen (vgl. § 37 LG). In diesen Fällen gelten - wie auch bei ordnungsbehördlichen Verordnungen - für den Abschluss von Verträgen die Regelungen für den Privatwald nach Nr. 4.2.1 sinngemäß. Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden forstlichen Förderrichtlinien. Die flächenbezogene Ausgleichzahlung (siehe Ziffer 5.2) gilt für den Körperschaftswald nicht.

## 5 Förderung

Das Land NRW ermächtigt gemäß § 24 des Haushaltsgesetzes 2007 das MUNLV mit privaten und kommunalen Waldbesitzern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristiger Verträge zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL (s. Musterverträge im Anhang, Anlagen 1.1-1.3) abzuschließen. Zur Umsetzung der Sofortmaßnahmekonzepte werden Zuwendungen zu den waldbaulichen Maßnahmen sowie zusätzliche finanzielle Ausgleichsleistungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der konkreten Umsetzung einer Maßnahme geltenden forstlichen Förderrichtlinien gewährt:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald- und Körperschaftswald

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-3 - 40-00-00.30 v. 9. 8. 2007

Bestandteil der Verträge ist die Finanzierungszusage des Landes NRW über Art und Höhe der finanziellen Ausgleichs für den Zeitraum der Gültigkeit der EU-Verordnung Ländlicher Raum (EG 1698/2005 des Rates vom 20.09. 2007 ELER).

#### 5.1. Maßnahmenbezogene Ausgleichzahlung

Es werden regelmäßig nur diejenigen Maßnahmen der Sofortmaßnahmenkonzepte gefördert, die zur Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des jeweiligen Lebensraumtyps zwingend erforderlich sind.

Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin einen Vertrag mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren abzuschließen oder für jede Einzelmaßnahme zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Umsetzung einen Antrag auf Förderung zu stellen. Die Finanzierungszusage des Landes NRW für den Abschluss langfristiger Verträge ist an die jährlich neu im Haushaltsgesetz dem MUNLV einzuräumende Ermächtigung zum Abschluss entsprechender Verträge gebunden. In den übrigen Fällen gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien im Rahmen der dann jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 5.2 Flächenbezogene Ausgleichszahlung

Das MUNLV hat im Haushaltsjahr 2007 im Rahmen der ELER-Verordnung für den Vertragsnaturschutz im Wald in FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten einen flächenbezogenen Ausgleich eingeführt (Flächenprämie). Hierdurch sollen die Verpflichtungen für den Waldbesitz nach Ziffer 5 und 5.1 für den Privatwald durch die Zahlung einer hektarbezogenen Pauschale ersetzt werden. Dabei ist es dem Waldbesitzer oder der Waldbesitzerin überlassen, ob er/sie auf der Basis des Sofortmaßnahmenkonzeptes

- a) maßnahmenbezogen die Landesförderung (5.1)
  - b) maßnahmenbezogen die Landesförderung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (5.1) oder
  - c) flächenbezogene Ausgleichszahlungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen
- in Anspruch nimmt.

Die Flächenprämie beträgt ab 2007 für jeden Hektar Laubwald in FFH-Gebieten

- in Landschaftsschutzgebieten                      40 Euro/Jahr,
- in Naturschutzgebieten                              50 Euro/Jahr.

## **6 FFH-Gebiete und Flächenpools im Rahmen der Eingriffsregelung**

Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Wald im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes NRW können zusätzlich zum bisherigen flächigen Ausgleich auch durch die Optimierung bestehender Waldbestände realisiert werden. MUNLV hat dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die Definition naturräumlicher Einheiten in NRW sowie die Überarbeitung der Biotoptypenbewertung sind weitere Schritte zur Erleichterung von Flächenpools im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung.

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sollen wo immer rechtlich möglich und sachlich geboten vorrangig zur Entwicklung von NATURA 2000 Gebieten eingesetzt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz wird in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden insbesondere private Waldbesitzer bei der Entwicklung von Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen eines betrieblichen Ökokontos fachlich sowie bei der Vermarktung beraten.

Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, sind von Ausgleichszahlungen und Förderung nach Ziff. 5 ausgeschlossen.

## **7. Anhang**

### **Anlage 1 Musterverträge**

1.1 Vertrag zur Ablösung von Ver- und Geboten in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

1.2 Vertrag zur Umsetzung eines Sofortmaßnahmenkonzeptes durch den Waldbesitzer

1.3 Vertrag zur Umsetzung eines Sofortmaßnahmenkonzeptes durch die Forstbetriebsgemeinschaft.

**Anlage 2** Arbeitsanleitung SOMAKO LÖBF 2004 in der geänderten Fassung von Oktober 2006

## **8 Veröffentlichung**

Dieser RdErl. wird in der geänderten Fassung in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 791 der SMBL. NRW. aufgenommen.

## **9 Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.